

Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens



Planfeststellungsbehörde

Dezember 2007

Planfeststellungsverfahren

§§ 72 bis 78 VwVfG

⇒ Es zielt auf die Feststellung eines Planes, durch den ein bestimmtes raumbezogenes Vorhaben mit rechtsgestaltender Wirkung für zulässig erklärt wird, ab.

Planfeststellungsverfahren

⇒ Anhörungsverfahren

⇒ Genehmigungsverfahren

Anhörungsverfahren

- Antrag
- Bekanntmachung
- Auslegung der Planunterlagen
- Herbeiführung der Stellungnahmen
und Einwendungen
- Erörterungstermin

Bekanntmachung

⇒ Die Art der Bekanntmachung richtet sich danach, wie dies bei der örtlich betroffenen Gemeinde auch sonst ortsüblich ist.

(i.d.R. lt. Satzung)

Gleichzeitig werden die Planunterlagen den Trägern öffentlicher Belange übersandt.

Auslegung der Planunterlagen

⇒ Die Planunterlagen müssen einen Monat zur Einsicht in den
Gemeinden ausliegen

Herbeiführung der Stellungnahmen und Einwendungen

Öffentliche Belange



Stellungnahmen

Private Betroffene *



Einwendungen

* Vereinigungen werden lt. Bundeswasserstraßengesetz entsprechend behandelt

Auszug zu beteiligender TöB und anderer Stellen am Beispiel des Vorhabenstandortes Berlin

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung als
Einvernehmensbehörde

Senatsverwaltung für
Wirtschaft
und Technologie

Das jeweilige örtlich
zuständige Bezirksamt

Bundeseisenbahnvermögen
Hauptverwaltung

Bundesvermögensamt
Berlin

Fischereiamt Berlin

Der Polizeipräsident in
Berlin

Senatsverwaltung für
Gesundheit, Umwelt und
Verbraucherschutz als
Einvernehmensbehörde

Senatsverwaltung für
Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Archäologisches Landesamt
Berlin

Landesforstamt Berlin
Bundeseisenbahnvermögen
Dienststelle Ost

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin

Wasserschutzpolizei

Bundesanstalt für Wasserbau

Oberfinanzdirektion Berlin

Landesbergamt Brandenburg

Eisenbahnbundesamt
Außenstelle Berlin

Landesdenkmalamt

Wehrbereichsverwaltung Ost

Industrie- und Handelskammer

Bundesanstalt für Immobilien

Bundesamt für Naturschutz

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Berliner Feuerwehr
Hauptverwaltung

Deutsche Telekom AG
Technikniederlassung

GASAG
Berliner Gaswerke

DB Services Immobilien
GmbH

DB Netz AG
Niederlassung Ost

Berliner Verkehrsbetriebe
BVG

Berliner Kraft und Licht
(BEWAG) AG

Berliner Wasserbetriebe

Berliner
Stadtreinigungsbetriebe

Landesbetrieb für
Informationstechnik

Träger öffentlicher Belange

Die TöB erhalten die Planunterlagen mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von max. 3 Monate.

In den Stellungnahmen werden die zu vertretenden öffentlichen Belange gegenüber dem Plan formuliert.

Private Betroffene

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann aufgrund der Auslegung Einwendungen gegen den Plan innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist erheben.

Erörterungstermin

⇒ Im Erörterungstermin soll möglichst eine Einigung über die vorgetragene Bedenken erzielt werden. Kann eine Einigung nicht erreicht werden, wird im Planfeststellungsbeschluss darüber entschieden.

- Der Erörterungstermin ist in den betroffenen Gemeinden bekannt zu machen.
- Der Termin ist nicht öffentlich.
- Die Privatbetroffenen haben das Recht, dass ihre Einwendung ohne Beisein der anderen Anwesenden besprochen wird.

Erörterungstermin

- Die Ergebnisniederschrift wird allen Anwesenden übersandt.
- Mit dem Erörterungstermin endet das Anhörungsverfahren.

Genehmigungsverfahren

- Planfeststellungsbeschluss
- Einvernehmensherstellung
- Bekanntmachung
- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
- Bestandskraft

Planfeststellungsbeschluss

⇒ Der Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulassung des Vorhabens sowie über die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Erörterungstermin keine Erledigung gefunden haben.

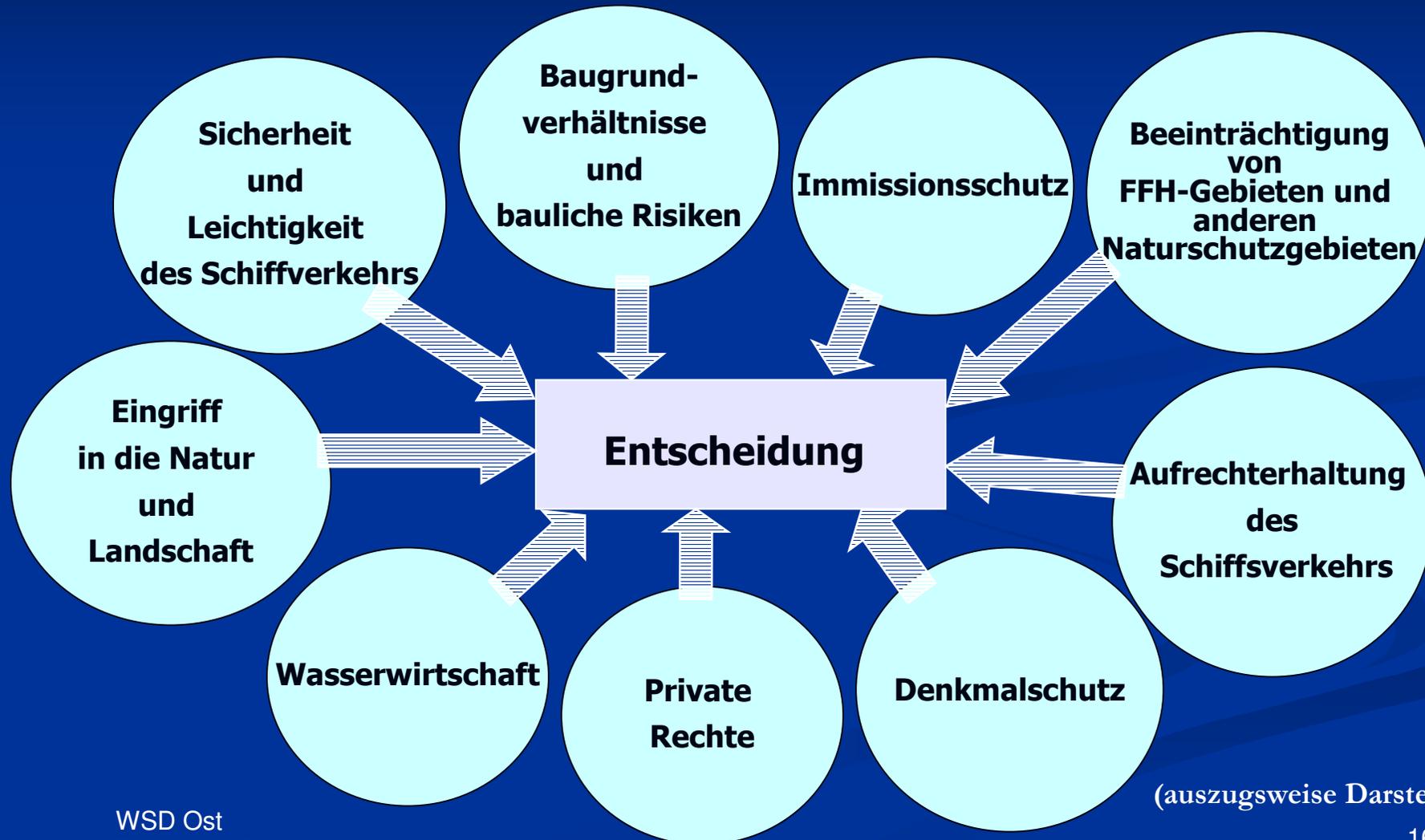
Planfeststellungsbeschluss

- In Betracht kommende Entscheidungen:
 - ☒ Planfeststellung mit Anordnungen über schadensverhütende Maßnahmen
 - ☒ Planfeststellung mit Änderung der Planungen
 - ☒ die Versagung der Planfeststellung aufgrund der Nichtvereinbarkeit der Planung mit öffentlichen Belangen und Rechten Dritter
- Sämtliche Entscheidungen sind zu begründen.

Planfeststellungsbeschluss

- Es hat eine rechtliche Abwägung aller öffentlicher und privater Belange zu erfolgen.
- Die Abwägung der betroffenen Belange untereinander und gegenüber der Planung ist der Kernpunkt des Planfeststellungsbeschlusses.

Zu berücksichtigende Belange bei der Entscheidung über die Variante für einen Ausbau



(auszugsweise Darstellung)

Konzentrationswirkung

Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind keine anderen behördlichen Entscheidungen notwendig. Der Planfeststellungsbeschluss regelt die Zulässigkeit des Vorhabens und seiner Folgemaßnahmen gegenüber allen öffentlich-rechtlichen Belangen.

Alle Entscheidungszuständigkeiten und Anforderungen behördlicher Entscheidungen sind im Planfeststellungsverfahren zusammengefasst.

Einvernehmensherstellung

Der Planfeststellungsbeschluss bedarf, soweit Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft betroffen sind, des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde.

Die Landesbehörde hat die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens in einer Frist von 3 Monaten nach Übersendung des Entwurfes des Planfeststellungsbeschlusses zu treffen.

Bekanntmachung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Die Bekanntmachung erfolgt grundsätzlich nach Gemeinderecht der auslegenden Gemeinden.

Gleichzeitig wird der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, den Trägern öffentlicher Belange und den Privatbetroffenen förmlich zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss zusammen mit den festgestellten Planunterlagen wird in den betroffenen Gemeinden für 2 Wochen ausgelegt.

Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss ist einen Monat nach Ablauf der Auslegung bestandskräftig, wenn keine Klage gegen ihn erhoben wird.

Der unanfechtbare Planfeststellungsbeschluss tritt nach 10 Jahren außer Kraft, wenn bis dahin nicht mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen wurde. Es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens 5 Jahre verlängert.

Mediationsverfahren - Planfeststellungsverfahren